

WIEN / 7. März 2018

**Stellungnahme zum Datenschutz-  
Anpassungsgesetz 2018 –  
Wissenschaft und Forschung –  
WFDSAG 2018 10/ME, XXVI. GP**

**Für epicenter.works**  
Mag.<sup>a</sup> Angelika Adensamer, MSc



# EPICENTER.WORKS BEZIEHT HIERMIT STELLUNG ZUM MINISTERIALENTWURF 10/ME, XXVI. GP<sup>1</sup> DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ 2018 - WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG - WFDSAG 2018

## Zugriff auf Daten aus öffentlichen Registern zu wissenschaftlichen Zwecken

Gem. § 5 Abs. 1 Z. 3 Forschungsorganisationsgesetz (FOG) sollen alle ForscherInnen das Recht haben, personenbezogene Daten aus allen öffentlichen Registern zu verarbeiten. Während dies für alle die Verwaltung betreffenden Daten wichtig ist und von uns bereits seit langem gefordert wird (z.B. durch ein Transparenzgesetz) darf dies für personenbezogene Daten nur unter strengen Voraussetzungen und unter Einhaltung aller Datenschutzbestimmungen möglich sein.

Nach § 5 Abs. 1 Z. 1 FOG sind für die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken aber nur wenig Einschränkungen und Datenschutzgarantien vorgesehen, es muss nur einer der folgenden Fälle gegeben sein:

1. Anstelle des Namens werden bereichsspezifische Personenkennzeichen verwendet (lit. a)
2. die Verarbeitung erfolgt in pseudonymisierter Form (lit. b)
3. es erfolgt keine Veröffentlichung, oder die Veröffentlichung erfolgt nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, oder sie erfolgt ohne Namen, Wohnadresse und Foto (lit. c),
4. die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Anonymisierung oder Pseudonymisierung (lit. d)

Auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 9 DSGVO ist in § 5 Abs. 1 Z. 1 vorgesehen. Die Ausnahme des Verarbeitungsverbots solcher Daten nach Art. 9 Abs. 2 Z. j, auf die an der Stelle in den Erläuterungen Bezug genommen wird, verlangt jedoch nach einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, die hier nicht durchgeführt wurde, und der eine solche pauschale Regelung keinesfalls standhalten würde.

Nach den Erläuterungen soll eine gesetzliche Vermutung aufgestellt werden, die „Namensangaben durch bereichsspezifische Personenkennzeichen zu ersetzen“, entspräche einer Pseudonymisierung iSd Art. 4 Z. 5 DSGVO (Erläuterungen S. 28). Für eine Pseudonymisierung im Sinne der DSGVO müssen aber folgende drei weitere Voraussetzungen kumulativ vorliegen<sup>2</sup>: 1. Die Daten dürfen ohne das Hinzufügen weiterer Informationen nicht einer identifizierbaren Person zugeordnet werden können, 2. die zur Identifizierung notwendigen Informationen müssen getrennt von den pseudonymisierten Daten aufbewahrt werden, und 3. muss durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass die Daten nicht zugeordnet werden können.

Allein die Namensangaben durch bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) zu ersetzen, stellt daher keinen ausreichenden Schutz personenbezogener Daten dar. Insbesondere nicht, als die DSB klarstellt, dass „das bPK bewirkt, dass mit ihm verknüpfte Daten einen besonders starken Personenbezug erhalten.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME\\_00010/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00010/index.shtml).

<sup>2</sup> Ernst, Art. 4 Nr. 5, in Paal/Pauly, Datenschutzgrundverordnung, S. 39, Rz. 42ff.

## Stellungnahme zu 10/ME, XXVI. GP | epicenter.works

Schon gem. Erwägungsgrund 28 der DSGVO sollen durch die Pseudonymisierung ausdrücklich keine anderen Datenschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine solche Regelung ist nicht von der DSGVO gedeckt und stellt auch keine ausreichende Garantie nach Art. 89 Abs. 1 DSGVO dar. Im Gegenteil ist nach Art. 89 Abs. 1 letzter Satz der Personenbezug grundsätzlich zu entfernen.<sup>4</sup>

Zu den öffentlichen Registern, auf die ForscherInnen nun Zugriff bekommen sollen, gehören u.a. die elektronische Gesundheitsakte (ELGA), das Zentrale Melderegister, das Personenstandsregister und viele mehr (für eine beispielhafte, nicht vollständige Liste, siehe die Erläuterungen S. 27f)

Diese Bestimmungen sind nicht mit der DSGVO konform und stellen Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz und des Rechts auf Achtung der Privatsphäre dar.

## Rechte aus der DSGVO

Nach § 5 Abs. 7 sollen außerdem die Rechte aus der DSGVO „keine Anwendung finden“, wenn dadurch die Zwecke wissenschaftliche Zwecke (nach Art. 89 DSGVO) „ernsthaft beeinträchtigt“ wären. Dies betrifft das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).

Inwiefern das „Recht auf Berichtigung“ die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken „beeinträchtigen“ soll, ist höchst fraglich, sollte man doch davon ausgehen, dass es wissenschaftlichen Standards entspricht, mit qualitativ möglichst hochwertigem Datenmaterial zu arbeiten und es daher keine Beeinträchtigung von wissenschaftlichen Zwecken darstellt, falsche Daten zu korrigieren, sondern im Gegenteil.

Dazu möchten wir außerdem auf unsere Ausführungen zu Ausnahmeregelungen nach Art. 89 Abs. 2 DSGVO in der Stellungnahme zum Datenschutzanpassungsgesetz Inneres verweisen (27/SN – 3/ME XXVI. GP<sup>5</sup>). Unsere dort angebrachte Kritik gilt auch hier: Eine gem. Art. 89 Abs. 2 zulässige Ausnahmeregelung erfordert die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.<sup>6</sup> Eine solche wurde hier nicht vorgenommen. Die Interessen müssen außerdem für jeden konkreten Fall abgewogen werden.<sup>7</sup> Eine Pauschalregelung, wie sie hier aber vorgenommen wurde, kann also keineswegs von Art. 89 Abs. 2 DSGVO gedeckt sein und ist damit unionsrechtswidrig. Wir schließen uns daher der Ansicht der Datenschutzbehörde an, dass die Ausnahmen der Rechte aus der DSGVO in § 5 Abs. 7 FOG nicht von Art. 89 DSGVO gedeckt sind.

<sup>3</sup> In der Stellungnahme der Datenschutzbehörde (1/SN-10/ME XXVI. GP, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_00171/imfname\\_682979.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00171/imfname_682979.pdf), S. 4.

<sup>4</sup> Ebd., S. 7.

<sup>5</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_00095/imfname\\_680815.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00095/imfname_680815.pdf).

<sup>6</sup> Pauly, Art. 89, in Paal/Pauly, Datenschutzgrundverordnung, S. 778, Rz. 14.

<sup>7</sup> Ebd.

## Sonstiges

Die Datenschutzbehörde gibt außerdem in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass ihre finanziellen und personellen Ressourcen nicht ausreichen, um die ihr im vorliegenden Entwurf übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Es ist unbedingt darauf Bedacht zu nehmen, dass mit neuen Aufgaben auch eine entsprechende Budgetierung einhergehen muss.

Insgesamt schließen wir uns der in den Stellungnahmen der Datenschutzbehörde sowie (1/SN-10/ME XXVI. GP)<sup>8</sup> der Bundesarbeiterkammer (6/SN-10/ME XXVI. GP<sup>9</sup>) geäußerten Kritik an, insbesondere was den Schutz personenbezogener Daten und die mangelnde Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO betrifft.

## Conclusio

Wir fordern einen hohen Datenschutzstandard, auch in der Wissenschaft, vor allem, wenn es um hochsensible Daten aus dem Gesundheitsbereich geht, die höchstpersönliche Lebensbereiche betreffen. Die Vorgaben der DSGVO und des neuen DSG dürfen keinesfalls unterschritten werden und die Wahrung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre und das Grundrecht auf Datenschutz muss garantiert werden.

---

<sup>8</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_00171/imfname\\_682979.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00171/imfname_682979.pdf).

<sup>9</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_00220/imfname\\_684051.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00220/imfname_684051.pdf).